

Änderung des Polizeigesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

Gewalt in Beziehungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.

² Ausserdem kann sie ihr verbieten, sich der gefährdeten Person zu nähern (Annäherungsverbot), mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot) oder bestimmte Grundstücke zu betreten (Rayonverbot).

³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung, Gewaltberatung sowie psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche über den Sachverhalt und die getroffenen Anordnungen zu orientieren.

Art. 16a Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 3a (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

Vorgehen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

- a. (*neu*) Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot, Kontaktverbot und/oder Rayonverbot, unter Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾ samt Hinweis auf die Artikel 16c und 16d;
- b. (*neu*) Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;
- c. (*neu*) Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;
- d. (*neu*) Orientierung der Opferberatung, der Gewaltberatung und/oder der psychosozialen Beratung für Kinder und Jugendliche.

¹⁾ SR 311.0

² Eine nach Artikel 16 weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.

³ *Aufgehoben.*

^{3a} *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16b Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Sachüberschrift geändert)

¹ Kommen Kindesschutz- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei den Sachverhalt sowie die getroffenen Anordnungen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² *Aufgehoben.*

Art. 16c Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

Dauer (Sachüberschrift geändert)

¹ Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 20 Tagen.

² Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche vorsorgliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens, unter dem Vorbehalt anderer zivilrechtlicher Anordnungen. Das Kantonsgericht orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

³ Die Kantonspolizei kann die Anordnungen in Wiedererwägung ziehen, wenn die gefährdete Person deren Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt und sofern anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht.

Art. 16d (*neu*)

Gerichtliche Überprüfung

¹ Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen vom Kantonsgericht gerichtlich überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)¹⁾. Es hört die Beteiligten innert dreier Arbeitstage an. Der Entscheid ist innerhalb dreier Arbeitstage nach Anhörung der Beteiligten zu eröffnen.

¹⁾ SR 272

Art. 45a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 1. Oktober 2025 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.